

5) **Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Mittelalters.** Von Dr. Bernhard Poschmann. (Münchener Studien zur histor. Theologie, Heft 7.) 8° (VIII u. 316). München 1928, Kösler-Pustet.

Der durch eine Reihe von Schriften über das kirchliche Bußwesen bekannte Professor der Theologie an der Universität Breslau, bis 1928 an der Akademie Braunsberg, Bernhard Poschmann, unterrichtet in der vorliegenden Untersuchung über die Bußlehre und Bußpraxis im 5. und 6. Jahrhundert in den verschiedenen Kirchen des Abendlandes, nämlich in der römischen, gallischen, spanischen und afrikanischen Kirche. Dann kommt zur Besprechung die Buße der Kleriker, ferner die angebliche kirchliche Privatbuße und schließlich die Bußlehre Gregors I. und Isidors von Sevilla.

Die Buße war als sakramentales Mittel der Sündenvergebung bekannt und geübt. Die Wesensbestandteile der Buße waren dieselben wie heute: Reue, Beichte, Genugtuung von Seite des Sünder, Losprechung von Seite der Kirche. Die Genugtuung stand so sehr im Vordergrund, daß sie als Buße schlechthin erscheint. Doch ist die priesterliche Losprechung in der Form der Rekonziliation aufs sicherste bezeugt, wenn auch noch keine klare Theorie über die Wirkung der Rekonziliation vorlag. Unverträglich mit dem geschichtlichen Befund ist die Behauptung, daß man der Rekonziliation nur diesseits-kirchliche, nicht aber eine jenseitige Wirkung beigelegt hätte. Das die Buße einleitende Bekenntnis war normalerweise stets geheim. Das Tridentinum kann mit Recht sagen, daß die geheime Beichte allein vor dem Priester von Anfang an in der Kirche in Übung gewesen sei (Sess. 14, can. 6; Denz.-Bannw. 916). Trotz dieser Übereinstimmung in den dogmatischen Grundlagen ist aber die Verschiedenheit in der Ausgestaltung des alten Bußverfahrens so groß, daß von dem dogmengeschichtlich nicht geschulten Beurteiler diese gleichen Wesenselemente nur schwer erkannt werden. Das alte Bußverfahren war eine öffentlich-rechtliche Institution, während heute die Wirksamkeit des Bußsakramentes streng auf das Gewissensforum sich beschränkt. Damals konnte der Christ dieser öffentlichen Buße nur einmal sich unterziehen. Auch nach der Rekonziliation durfte, wer einmal von der Kirche in diesen ordo poenitentium überwiesen war, oder der Kirchenbuße sich unterworfen hatte, das normale Weltleben in Bezug auf Ehe und Lebensführung niemals mehr aufnehmen. Daher wurde die öffentliche Buße, zum Teil sogar auf Rat der Kirche, gerne auf das spätere Leben verschoben, wenngleich viele Stimmen vor dem Hinauszögern der Buße warnen. Den Klerikern war die öffentliche Buße verboten. Die Strafe der Exkommunikation, die für sie, z. B. in Gallien, mit ihrer Absetzung verbunden war, ist nach Poschmann gegen Morinus, Hinschius, Schmitz nicht gleich der Pflicht der Übernahme der öffentlichen Buße.

Vom geschichtlichen Standpunkt verschieden beantwortet ist bis heute die Frage, ob es neben der öffentlichen Buße noch eine Privatbuße mit kirchlicher Rekonziliation oder Absolution gegeben habe. Nach Funk, Boudinon, Vacandard hat jede kirchliche Privatbuße dem christlichen Altertum gefehlt. Nach Batiffol, Tixeront vollzog sich von 400 an etwa ein Übergang von der öffentlichen zur Privatbuße in der Form, daß nach geheimer Beicht und geheimer Buße bei weniger schweren oder geheimen Sünden die Rekonziliation mit der für den öffentlichen Büßer erteilt wurde. Nach Adam ist, von einigen früheren Spuren abgesehen, Augustin im Abendland der eigentliche Begründer der Privatbuße geworden. Havent nimmt an, neben der öffentlichen Buße sei schon in den ersten Jahrhunderten eine sakramentale Privatbuße als abgekürzte, erleichterte Form in Übung gewesen, d' Alès und Galtier meinen, aus dem öffentlichen Bußverfahren habe sich ein mehr und mehr geheimes entwickelt, derart, daß

die Privatbuße bis in die älteste Zeit reiche. Schon Morinus hatte für die minder schweren Todsfinden im Unterschied zu den Kapitalvergehen eine kirchliche Privatbuße (geheime Beicht und Lossprechung) angenommen, Petavius auch für geheime Kapitalsünden. In der allgemeinen Fassung, ob es im 5. und 6. Jahrhundert eine kirchliche Vergebung außerhalb des eigentlichen Bußverfahrens gab, muß auch nach Poschmann die Frage sicher bejaht werden. Denn die zur Kirche übertretenden Häretiker wurden ohne weitere Buße der Rekonkiliation teilhaftig. Auch in manchen vereinzelten Fällen der Exkommunikation wurde ohne Auferlegung der öffentlichen Buße die Rekonkiliation gewährt. Die Krankenbuße, die mit dem heutigen Bußverfahren die meiste Ähnlichkeit hat, ist jedoch trotzdem eigentlich öffentliche Buße; denn sie zieht im Falle der Genesung alle rechtlichen Pflichten und Wirkungen der öffentlichen Buße nach sich. Seine eigene Ansicht über die kirchliche Privatbuße formuliert P. den angeführten Meinungen gegenüber auch für das 5. und 6. Jahrhundert so: Wir werden „festzuhalten haben, daß die kirchlich-sakramentale Vermittlung der Sündenvergebung normalerweise — abgesehen von den Fällen, wo es sich um die Lösung von einer bloßen, nicht mit der Kirchenbuße verbundenen Exkommunikation handelt — nur bei der öffentlichen Buße in Kraft trat“ (239). Die sündigen Christen mußten demnach entweder bis zur Übernahme der öffentlichen Buße der Kommunion sich enthalten, oder sie unterlagen der Versuchung unwürdig zu kommunizieren, wenn sie wegen der das ganze Leben fortduernden Pflichten die Buße aufgeschoben, falls sie nicht durch persönliche Bußtat (= Liebesreue) sich des Empfanges der Eucharistie würdig machten. Diese uns heute so befremdliche Praxis widerstreitet, wie Poschmann ausführt, insoferne keineswegs dem Dogma, weil das Tridentinische Gesetz, daß niemand, der sich einer Todsünde bewußt ist, ohne vorherige sakramentale Beicht die Kommunion empfangen dürfe, lediglich auf einer „ecclesiastica consuetudo“ beruht (Sess. 13, c. 7; Denz.-Bannw. 880). Da die Sünder zur Übernahme der kirchlichen Buße im späteren Lebensalter angehalten und bei gutem Willen dazu bereit waren, war die Liebesreue verbunden mit dem votum sacramenti vor Inkrafttreten des heutigen Gebotes genügend zum würdigen Kommunionempfang (247). Zur Zeit Gregors des Großen und Isidors von Sevilla hält das Abendland noch an dem altchristlichen Bußwesen fest: die kirchliche Lösegewalt betätigt sich in Bezug auf die Sündenvergebung in der Rekonkiliation, d. i. in der Aufhebung der Exkommunikation, sei es daß diese ein Wesensbestandteil der Kirchenbuße ist, sei es daß sie als disziplinäre Maßnahme ohne die Verpflichtung zur Kirchenbuße verhängt wird. Eine kirchliche Privatbuße mit geheimer Lossprechung suchen wir auch jetzt noch vergebens. Allmählich aber setzt ein merklicher Wandel in der praktischen Gestaltung wie in der Wertung der Kirchenbuße ein, insoferne sich eine Art geheimer Devotionsbuße in der Form der durch die kirchliche Benediktion sanktionierten *conversio* (Stand der Büßer) herausbildet, besonders in Gallien und Spanien, und der Empfang der Buße, wenigstens in Todesgefahr, ganz allgemein Sitte und direkt als notwendig und pflichtgemäß für alle hingestellt wird, auch für solche, die keine schweren Vergehen auf sich haben.

Den von Poschmann für seine These angeführten Gründen wird die dogmengeschichtliche Forschung aufmerksame Beachtung schenken müssen. Selbst wenn Poschmann nicht in allen Punkten restlose Zustimmung finden wird, das große Verdienst einer starken Förderung unserer Erkenntnis des altchristlichen Bußwesens kann Poschmann für diese neue Arbeit nicht weniger wie für seine früheren Forschungen versagt werden.

Dillingen a. D. Hochschul-Prof. Dr G. Lorenz Bauer.